



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	17.07.2023	öffentlich	Beschluss

## **Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes am Hachinger Bach - Abschluss einer Zweckvereinbarung**

### **Sachverhalt:**

Die hydraulische Leistungsfähigkeit (= Belastbarkeit) des Hachinger Bachs zwischen Oberhaching und dem Südteil des Münchner Stadtteils Perlach ist extrem eingeschränkt. Deswegen sind die Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen, Unterhaching und Neubiberg, sowie die Landeshauptstadt München (Ramersdorf-Perlach) in den letzten Jahren immer wieder von Hochwasserereignissen betroffen gewesen, die mehrfach größere Überschwemmungen und Schäden im Ortsbereich verursachten.

Zur Umsetzung des Hochwasserschutzes in der Gemeinde Neubiberg werden die folgenden drei ineinandergreifenden Themenbereiche derzeit bearbeitet:

1. Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes (Vgl. TOP 4.1 „Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach – Abschluss einer Zweckvereinbarung“ Vorlagen Nr. 2023/5578) zur fachlichen Sicherung des von Hochwasser betroffenen Gebietes.
2. Erstellung eines integralen interkommunalen Hochwasserschutzkonzeptes, wobei die notwendigen nächsten Schritte in diesem TOP thematisiert werden sollen.
3. Schutz vor Folgen von Starkregen/Sturzfluten – dieser Themenbereich wird neu aufgenommen. Derzeit wird eine Beratung seitens des Wasserwirtschaftsamtes vorbereitet. Aufbauend auf die Beratung soll ein Fahrplan zur weiteren Vorgehensweise erstellt werden.

### **Bisherige Maßnahmen bzgl. Konzepterstellung Hochwasserschutz:**

Es wird auf Ausführungen der beschriebenen Historie aus dem TOP 4.1 „Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach – Abschluss einer Zweckvereinbarung“ (Vorlagen Nr. 2023/5578) Bezug genommen.

Zur Reduzierung des Schadenpotentials im Hochwasserfall, ist seit einigen Jahren eine Hochwasserfreilegung der betroffenen Gebiete am Hachinger Bach geplant. Dafür wurden folgende Schritte unternommen:



Sitzung am 17.07.2023, TOP Nr.4.2

Sachgebiet: Umwelt- und Naturschutz

1. 2007: Erstellung einer Hochwasserstudie (Isar Consult): 2D-Modell Hachinger Bach zur Wassertiefenermittlung im Hochwasserfall und Vorschläge für mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen
2. 2009: Erkundung potentieller Retentionsräume als Rückhaltemaßnahmen im Einzugsgebiet Hachinger Bach
3. 2012-14: internes Gutachten zur Überprüfung der bestehenden Informationen, Wirksamkeit der Retentionsräume und zur Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes (Steinbacher-Consult)
4. 2017-20: Erstellung eines Grundwassermodells zur Überprüfung der Grundwasserströme und mögliche Rückstaueffekte im Siedlungsbereich durch Retentionsmaßnahmen. Die Studie geht von geringfügigen bzw. lokalen Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel aus (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH)
5. 2018: Modellerstellung und Vorschlag zur Maßnahmenkombination bzgl. Hochwasserschutz des Überschwemmungsgebietes Neubiberg – West (Isar Consult)
6. 2022: Vorstellung des Grundwassermodells in den beteiligten Gemeinden

Als nächster Schritt kann die Erstellung eines interkommunalen integralen Hochwasserschutzkonzeptes erfolgen. Das integrale Hochwasserschutzkonzept umfasst die Betrachtung des

- des gesamten Einzugsgebietes des Hachinger Bachs,
- die drei Handlungsfelder des Hochwasserschutzes (natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge),
- mögliche Kombinationen verschiedener Maßnahmen zum Schutz bestehender Siedlungsbereiche,
- sowie die Verbesserung der Gewässergüte und –ökologie.

#### Grundlagen für die Erstellung des Konzeptes:

Das im Jahr 2014 erstellte Maßnahmenkonzept ist aufgrund des langwierigen und bisher ergebnislosen Abstimmungsprozesses der beteiligten Gemeinden veraltet, kann jedoch als Anhaltspunkt verwendet werden. Die Studie bzgl. der Betrachtung des Hochwasserschutzes Neubiberg-West (2018) kann ebenfalls als Grundlage herangezogen werden, muss jedoch im Einzelfall geprüft, an den ggf. vereinbarten Hochwasserschutz der oberliegenden Gemeinden und auf das Neuberechnete Überschwemmungsgebiet angepasst werden. Ebenso wird das Grundwassermodell des Planungsbüros Björnsen Beratende Ingenieure herangezogen, welches ggf. aktualisiert und auf die aktuelle Planungssituation abgestimmt werden muss.

#### Organisatorisches:

Für die Erstellung des integralen Hochwasserschutzkonzeptes ist eine Zweckvereinbarung mit den Beteiligten zu schließen. Die Zweckvereinbarung enthält zwei Teile, die nicht getrennt umsetzbar sind. Teil A umfasst die Erstellung des interkommunalen integralen Hochwasserschutzkonzeptes und der bedarfsgerechten Anpassung des Grundwassermodells. Teil B stellt die verbindliche Umsetzung der gemeinsam abgestimmten Maßnahmen heraus.

Die Verwaltung hat hier bereits einen Entwurf der Zweckvereinbarung zur Erstellung eines



Sachgebiet: Umwelt- und Naturschutz

interkommunalen integralen Hochwasserschutzkonzeptes am Hachinger Bach (s.h. Anlage 1) erstellt.

Diese würde nach Beschluss zunächst an die Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen und Unterhaching übermittelt werden, um hier ebenfalls Beschlüsse über die Teilnahme an der Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes am Hachinger Bach zu fassen. Die Landeshauptstadt München hat mit Beschluss vom 13.12.2022 (RIS München; Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 07832) herausgestellt nur nach verbindlicher Zusage der oberliegenden Gemeinden die interkommunale Zusammenarbeit fortsetzen zu wollen. Sollten nicht alle oberliegenden Gemeinden ihre Bereitschaft signalisieren, sei die Landeshauptstadt München dennoch bereit mit den verbleibenden Oberliegergemeinden den Hochwasserschutz voranzutreiben. Daher wird die Zweckvereinbarung erst nach Beschlussfassung in den Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen und Unterhaching an die Landeshauptstadt übermittelt.

Sollten einzelne Kommunen nicht an einer interkommunalen Zusammenarbeit interessiert sein, so würde die Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes mit den verbleibenden Kommunen durchgeführt werden.

Die Gemeinde Neubiberg übernimmt bei der Erstellung des integralen Hochwasserschutzkonzeptes am Hachinger Bach die Federführung (vgl. Ausführungen TOP 4.1 „Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach – Abschluss einer Zweckvereinbarung“ Vorlagen Nr. 2023/5578).

Die Zweckvereinbarung sieht Sonderleistungen vor, die eine zusätzliche Planung der gewünschten Renaturierung mit Sozialfunktion des Hachinger Bachs auf Neubiberger Flur ermöglicht. Eine Planung innerhalb des integralen Hochwasserschutzkonzeptes ist anzustreben, da jeder Eingriff in den Bachlauf und Veränderung der hydraulischen Bedingungen zwangsläufig zu einer Abflussänderung (im Hochwasserfall) führt. Unterliegen dürfen jedoch keine Nachteile entstehen. Dies kann bei Berücksichtigung der geplanten Renaturierungsmaßnahme im Hochwasserschutzkonzept umgangen werden. Die Kosten für die Planungen trägt die Gemeinde Neubiberg.

Kosten:

Der Fördersatz beträgt 75%, die Kostenschätzung umfasst ca. 150.000 – 200.000 €, die anteilig nach Einwohnerzahl auf die beteiligten Gemeinden sowie die Landeshauptstadt München/Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach umgelegt werden soll.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5579) abrufbar  
Anlage 1: Zweckvereinbarung zur interkommunalen Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes am Hachinger Bach i.d.F. vom 17.07.2023

**Beschlussvorschlag:**



Sachgebiet: Umwelt- und Naturschutz

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzepts am Hachinger Bach gemäß Entwurf i.d.F. vom 17.07.2023 zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus der Zielstellung der Zweckvereinbarung ergebenden notwendigen Leistungen federführend für die beteiligten Kommunen zu erbringen.
4. Der 1. Bürgermeister o.V. i.A. wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben (und im eigenen Ermessen ggf. notwendige weitere zweckdienliche Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen, sofern diese Inhalt und Intention der Vereinbarung nicht zuwider laufen).
5. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in der Finanzplanung 2024-2026 zu veranschlagen.